



Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS im Bereich Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 20. März 2026)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,

beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS im Bereich Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengänge). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2 Trägerschaft

¹ Die Trägerschaft obliegt der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Die Studiengänge sind administrativ der Philosophischen Fakultät zugeordnet.

² Die Studiengänge werden in Kooperation mit der Zentralbibliothek Zürich durchgeführt.

§ 3 Verliehene Abschlüsse

¹ Die Philosophische Fakultät verleiht für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge folgende Abschlüsse und Titel:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Bibliotheksmanagement (CAS UZH),
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Bibliothekswissenschaft (CAS UZH),
- c. Certificate of Advanced Studies UZH in Digital Data Practices in Galleries, Libraries, Archives and Museums (CAS UZH),
- d. Certificate of Advanced Studies UZH in Digitalisierung, Erschliessung und Datenzugang (CAS UZH),
- e. Diploma of Advanced Studies UZH in Bibliotheks- und Informationswissenschaft (DAS UZH),
- f. Master of Advanced Studies UZH in Bibliotheks- und Informationswissenschaft (MAS UZH).

² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse und Titel, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS wird ein allfällig zuvor verliehener CAS bzw. beim Erwerb eines MAS ein allfällig zuvor verliehener CAS oder DAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4 Zielsetzung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, den Studierenden fundierte theoretische und praktische Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Bibliothekswissenschaft, des Bibliotheksmanagement, der Informationstechnologien, der Langzeitarchivierung und des Datenmanagements zu vermitteln.

² Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5 Zulassung zu den Studiengängen

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und Praxiserfahrung in einer Bibliothek, einem Archiv oder einer verwandten Institution erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden.

² Für die Zulassung zu den Studiengängen gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a, b sowie d–f ist zudem eine Anstellung in einer Bibliothek, einem Archiv oder einer verwandten Institution erforderlich.

³ Die Studiengangkommission kann die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

⁴ Pro Modul werden maximal 30 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Philosophischen Fakultät immatrikuliert bzw. registriert.

⁵ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁶ Die Studierenden legen sich zu Beginn des Studiengangs auf einen Abschluss fest. Ein Übertritt in einen umfangreicheren Studiengang ist auf Antrag an den Leitenden Ausschuss möglich, wenn die für den angestrebten Abschluss vorgegebenen Zulassungskriterien erfüllt sind. Der Leitende Ausschuss kann den Übertritt von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

⁷ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

B. Organisation

§ 6 Philosophische Fakultät

¹ Die Philosophische Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Philosophische Fakultät ernennt ein Mitglied des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7 Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät. Ein Mitglied ist die Direktorin oder der Direktor der Zentralbibliothek Zürich. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät zu besetzen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Ernennung der Mitglieder der Studiengangkommission auf Antrag der Präsidentin resp. des Präsidenten,
- g. Ernennung der Studiengangleitung auf Antrag der Direktorin resp. oder des Direktors der Zentralbibliothek Zürich,
- h. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang,
- i. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- j. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- k. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- l. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- m. Entscheid über die Saldohandhabung,
- n. Antrag an die Philosophische Fakultät auf Vergabe der Abschlüsse und Titel gemäss § 3.

² Der Leitende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9 Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

² Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Genehmigung gemäss § 8 Abs. 1 Bst k bedarf zudem zwingend der Zustimmung der Direktorin bzw. des Direktors der Zentralbibliothek Zürich.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 10 Zusammensetzung der Studiengangkommission

¹ Die Studiengangkommission besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, wobei die Präsidentin oder der Präsident des Leitenden Ausschusses das Präsidium innehat.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig. Weitere Mitglieder sind die Direktorin oder der Direktor der Zentralbibliothek Zürich und die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 11 Aufgaben der Studiengangkommission

Die Studiengangkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Dozierenden,
- b. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- c. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- d. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen.

§ 12 Beschlussfassung der Studiengangkommission

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Studiengangkommission ein und leitet diese.

² Die Studiengangkommission beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Studiengangkommission der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 13 Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Studiengangs. Sie oder er ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Zentralbibliothek Zürich. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie den Studiengang nach aussen.

² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses,
- b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Studiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an die Studiengangkommission über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung der Studiengänge,

- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Studiengänge sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 14 Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen des Studiengangs wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

C. Module und ECTS Credits

§15 Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 16 European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet die Studiengangkommission über die Anrechnung von ECTS Credits aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule. Es kann maximal die folgende Anzahl an ECTS Credits angerechnet werden:

- a. 2 ECTS Credits pro CAS,
- b. 6 ECTS Credits pro DAS,
- c. 12 ECTS Credits pro MAS.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

D. Leistungsnachweise

§ 17 Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

§ 18 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19 Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungs-gesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 20 Leistungsbewertung

¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit Noten bewertet. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die höchste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Es sind nur halbe Noten zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Berechnung der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

⁴ Für die Berechnung einer Gesamtnote müssen mindestens 50 % der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

§ 21 Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbstständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Philosophische Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

E. Abschlüsse und Titel

§ 22 Certificate of Advanced Studies UZH in Bibliotheksmanagement (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 12 bis 24 Unterrichtstage und dauert mindestens 1 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 23 Certificate of Advanced Studies UZH in Bibliothekswissenschaft (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 12 bis 24 Unterrichtstage und dauert mindestens 1 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 24 Certificate of Advanced Studies UZH in Digital Data Practices in Galleries, Libraries, Archives and Museums (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 18 bis 36 Unterrichtstage und dauert mindestens 1 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 18 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 25 Certificate of Advanced Studies UZH in Digitalisierung, Erschliessung und Datenzugang (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 12 bis 24 Unterrichtstage und dauert mindestens 1 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 26 Diploma of Advanced Studies UZH in Bibliotheks- und Informationswissenschaft (DAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 30 bis 60 Unterrichtstage und dauert mindestens 2 Semester.

² Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 27 Master of Advanced Studies UZH in Bibliotheks- und Informationswissenschaft (MAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 50 bis 80 Unterrichtstage und dauert mindestens 2 Semester.

² Der Abschluss MAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die Abschlussarbeit und das Kolloquium bestanden wurde und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 28 Abschlussarbeit

¹ Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit im Umfang von 9 ECTS Credits zu verfassen. Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung eines Themas aus dem Bereich der Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder einer fallbezogenen Dokumentation.

² Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Eine nicht verbesserte oder wiederum als ungenügend qualifizierte Abschlussarbeit gilt als definitiv nicht bestanden und es erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Die Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten und einer von der Studiengangskommission ernannten Fachperson betreut und bewertet.

§ 29 Abschlusskolloquium

¹ Die Studierenden haben ein Abschlusskolloquium im Umfang von 3 ECTS Credits zu absolvieren. Das Abschlusskolloquium besteht aus einer 45-minütigen Präsentation der Abschlussarbeit.

² Die Studierenden werden zum Abschlusskolloquium zugelassen, wenn mindestens 57 ECTS Credits erworben wurden und die Abschlussarbeit bestanden wurde.

³ Ein ungenügendes Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Andernfalls gilt es als definitiv nicht bestanden und es erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

⁴ Das Abschlusskolloquium wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten und einer von der Studiengangskommission ernannten Fachperson betreut und bewertet.

§ 30 Gemeinsame Bestimmung für alle Studiengänge

Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen oder gegebenenfalls ein Zertifikat (CAS UZH) oder ein Diplom (DAS UZH).

F. Finanzen

§ 31 Studiengebühren

¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.

³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen:

- a. für den CAS-Studiengang zwischen Fr. 6000 und Fr. 12 000,
- b. für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 14 000 und Fr. 20 000,
- c. für den MAS-Studiengang zwischen Fr. 20 000 und Fr. 30 000.

⁴ Bei einem Wechsel des Studiengangs werden bereits bezahlte Studiengebühren angerechnet.

⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

⁶ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁷ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 32 Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

§ 33 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 34 Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von Fr. 200 (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von Fr. 50 (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

G. Rechtsschutz

§ 35 Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Bibliotheksmanagement, CAS in Bibliothekswissenschaft, CAS in Datenmanagement und Informationstechnologien, DAS in Bibliotheks- und Informationswissenschaft sowie MAS in Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 29. Mai 2020 wird aufgehoben.

§ 37 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. Mai 2026 aufnehmen.

² Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Bibliotheksmanagement, CAS in Bibliothekswissenschaft, CAS in Datenmanagement und Informationstechnologien, DAS in Bibliotheks- und Informationswissenschaft sowie MAS in Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 29. Mai 2020 gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Mai 2026 aufgenommen haben. Ab dem 1. Juli 2030 gilt auch für diese Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. Mai 2026 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 14. April 2026.